

Geschäftsnummer:

1 S 126/11

2 C 55/11

AG Mannheim



Verkündet am
05. Oktober 2012

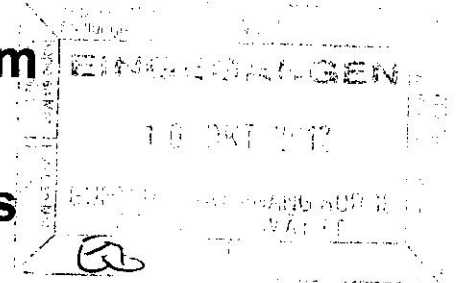
Förster, JAng.e
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Mannheim

1. Zivilkammer

Im Namen des Volkes

Urteil



Im Rechtsstreit

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Klägerin / Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Sorge u. Koll., Tournuser Platz 2, 76726 Germersheim

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
(Gz. 94 10 68 03313 5)

- Beklagte / Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED], Schützenstr. 10, 59071 Hamm (50010826/11 AM Con)

wegen Forderung

hat die 1. Zivilkammer des Landgerichts Mannheim auf die mündliche Verhandlung vom
14. September 2012 unter Mitwirkung von

Vizepräsident des Landgerichts Radke
Richterin am Landgericht Ritter-Wöckel
Richterin am Landgericht Beißert

für **Recht** erkannt:

1. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Amtsgerichts Mannheim vom 14.06.2011 (Az.: 2 C 55/11) abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 410,50 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 29.12.2010 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die weitergehende Berufung der Klägerin wird zurückgewiesen.
3. Von den Kosten des Rechtsstreits in erster und zweiter Instanz tragen die Klägerin 61 %, die Beklagte 39 %.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
5. Die Revision wird nicht zugelassen.

Entscheidungsgründe

(ohne Tatbestand gem. §§ 540 II, 313 a I ZPO)

Die zulässige Berufung hatte teilweise Erfolg. Die Kammer geht auf Grundlage der nach Verkündung des amtsgerichtlichen Urteils ergangenen obergerichtlichen Rechtsprechung von einer Aktivlegitimation der Klägerin für den geltend gemachten Anspruch aus, hält die strittigen Mietwagenkosten der Höhe nach aber für nicht vollständig erstattungsfähig.

Das Amtsgericht hat die Klage abgewiesen, weil es in der Abtretung der Mietwagenkosten durch die Ehefrau des Unfallgeschädigten an die Klägerin einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz gesehen hat. Zu dieser, zum Zeitpunkt der Verkündung der amtsgerichtlichen Entscheidung umstrittenen, Rechtsfrage liegt zwischenzeitlich ein Urteil des Bundesgerichtshofs vor (Urteil v. 31.01.2012, VI ZR 143/11, NZV 2012, 220), wonach die Abtretung einer Schadensersatzforderung in einem vergleichbaren Fall jedenfalls nach § 5 Abs. 1 S. 1 RDG als zulässig angesehen wurde. Die Kammer folgt dieser obergerichtlichen Entscheidung. Die Beklagte hat ihre Rüge der Unwirksamkeit der Abtretung nach Bekanntwerden des BGH-Urteils im Rahmen der Berufung auch nicht mehr wiederholt.

Der Aktivlegitimation der Klägerin steht auch der konkrete Abtretungsvorgang nicht (mehr) entgegen, nachdem zwischenzeitlich der Geschädigte [REDACTED] selbst die Abtretung unterzeichnet hat.

Zu entscheiden war damit noch über die Höhe der von der Beklagten zu ersetzenden Mietwagenkosten. Die Klägerin (bzw. der Geschädigte, von dem sie ihr Recht ableitet) hat insoweit nicht dargelegt und bewiesen, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt - zumindest auf Nachfrage - kein wesentlich günstigerer Tarif zugänglich war als derjenige, der von ihm akzeptiert wurde und dessen Angemessenheit die Beklagte bestritten hat. Insoweit hat der Geschädigte - der unstreitig keinerlei Vergleichsangebote eingeholt hat - gegen seine „Schadensgeringhaltungspflicht“ verstoßen (vgl. BGH, NJW 2008, 1519). Der vorliegende Fall lässt keine Besonderheiten erkennen,

nach denen es dem Geschädigten unmöglich oder unzumutbar gewesen wäre, sich vor der Anmietung eines Ersatzfahrzeugs bei unterschiedlichen Mietwagenfirmen über deren Konditionen zu erkundigen. Bereits der Umstand, dass die Anmietung erst 18 Tage nach dem Unfall erfolgte, spricht maßgeblich dagegen (vgl. Palandt, 71. Auflage 2012, § 249, Rdnr. 34).

Es obliegt damit dem Gericht, den erstattungsfähigen Normaltarif auf der Grundlage des § 287 ZPO zu ermitteln. Angesichts der Tatsache, dass sowohl der „Schwacke-Automietpreisspiegel“ als auch der „Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen“ nachvollziehbarer Kritik ausgesetzt sind, hält es die Kammer für sachgerecht, eine Schätzung nach dem arithmetischen Mittel beider Markterhebungen vorzunehmen (vgl. zu den Stärken und Schwächen der Erhebungen: OLG Karlsruhe, Urteil vom 11.08.2011, 1 U 27/11). Für die konkrete Berechnung sind demnach die für das Anmietungsjahr zeitnächsten Tabellen und der Postleitzahlenbereich des Anmietungsortes zugrunde zu legen. Soweit möglich sind Wochen- bzw. Mehrtagespauschalen zu berücksichtigen und bei der Schwacke-Liste das gewichtete Mittel, der sog. „Modus“ anzusetzen, sowie die Versicherungsnebenkosten gesondert zu berücksichtigen. Bei der „Fraunhofer Liste“ ist Maßstab der Mittelwert der Ergebnisse nach zweistelligem Postleitzahlenbereich; die Haftungsbefreiung ist in den dortigen Werten bereits enthalten. Für ersparte Eigenaufwendungen sind schließlich 5 % der Mietwagenkosten in Abzug zu bringen (OLG Karlsruhe, a.a.O.).

Für den vorliegenden Fall eines Fahrzeugs der Preisgruppe 4, das für die Dauer von 12 Tagen angemietet wurde, ergibt dies folgende Berechnung:

Schwacke Mietpreisspiegel 2010 (Bruttopreise, Fahrzeugklasse 4, PLZ 767)

1. Wochenpauschale	555,80 €
2. Drei-Tages-Pauschale	261,00 €
3. Ein-Tages-Pauschale	87,00 €
4. Ein-Tages-Pauschale	87,00 €
5. Vollkasko 1 Woche	154,00 €
6. Vollkasko 3 Tage	66,00 €
7. Vollkasko 2 Tage	44,00 €
ergibt	<u>1.254,80 €</u>

Fraunhofer Liste 2010 (Bruttopreise, Fahrzeugklasse 2, Mittelwert, PLZ 76)

1. Wochenpauschale	240,49 €
2. Drei-Tages-Pauschale	164,91 €
3. Pauschale 1 Tag	84,09 €
4. Pauschale 1 Tag	<u>84,09 €</u>
ergibt	573,58 €

Aus der Summe der oben ermittelten Werte ergibt sich ein Mittelwert von 914,19 €. Abzüglich der Eigensparnis von 5 % (45,71 €) ergeben sich 868,48 €. Die Kosten für einen zweiten Fahrer waren vorliegend ebenfalls ersatzfähig, nachdem die Klägerin insoweit ausdrücklich vorgetragen hat und angesichts der Informationen über die Nutzung des beschädigten Fahrzeugs auch nachvollziehbar und naheliegend war, dass zumindest 2 Personen das Fahrzeug nutzen mussten. Das pauschale Bestreiten der Beklagten war insoweit unbeachtlich. Dagegen hat die Beklagte zu Recht die Kosten für das Zustellen und Abholen des Fahrzeugs bestritten. Insoweit fehlt es auf Klägerseite an Vortrag dazu, wodurch diese Kosten angefallen sein sollen. Damit erhöht sich der um die Eigensparnis reduzierte Mittelwert um 144,00 € auf 1012,48 €, von denen die Beklagte vorgerichtlich 601,98 € gezahlt hat. Im Ergebnis verbleibt damit ein Betrag von 410,50 €, den die Klägerin als Ausgleich für die Mietwagenkosten noch beanspruchen kann.

Die außergerichtlichen Anwaltskosten kann die Klägerin nicht beanspruchen. Die Beklagte hat im Rahmen der Klageerwiderung die rechtlichen Voraussetzungen wie auch generell die Zahlung bestritten. Die Klägerin hat zwar durch die Vorlage ihres Mahnschreibens vom 23.11.2010 nachgewiesen, dass wohl bereits bei Mandatierung des Rechtsanwaltes Verzug bestand. Zum Bestreiten der Rechnungsstellung und Zahlung sowie zu den Hinweisen zur Höhe der Forderung fehlt aber hinreichender Sachvortrag.

Der Verzugsbeginn war durch das anwaltliche Schreiben vom 16.12.2010 nachvollziehbar.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 92, 97 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO.

Gründe, die gemäß § 543 Abs. 2 ZPO die Zulassung der Revision gebieten, liegen nicht vor.

Radke
Vizepräsident des
Landgerichts

Ritter-Wöckel
Richterin am Landgericht

Beißert
Richterin am Landgericht

Ausgefertigt:


als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

